STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

WINDPOTENZIALSTUDIE

M 1: 25.000

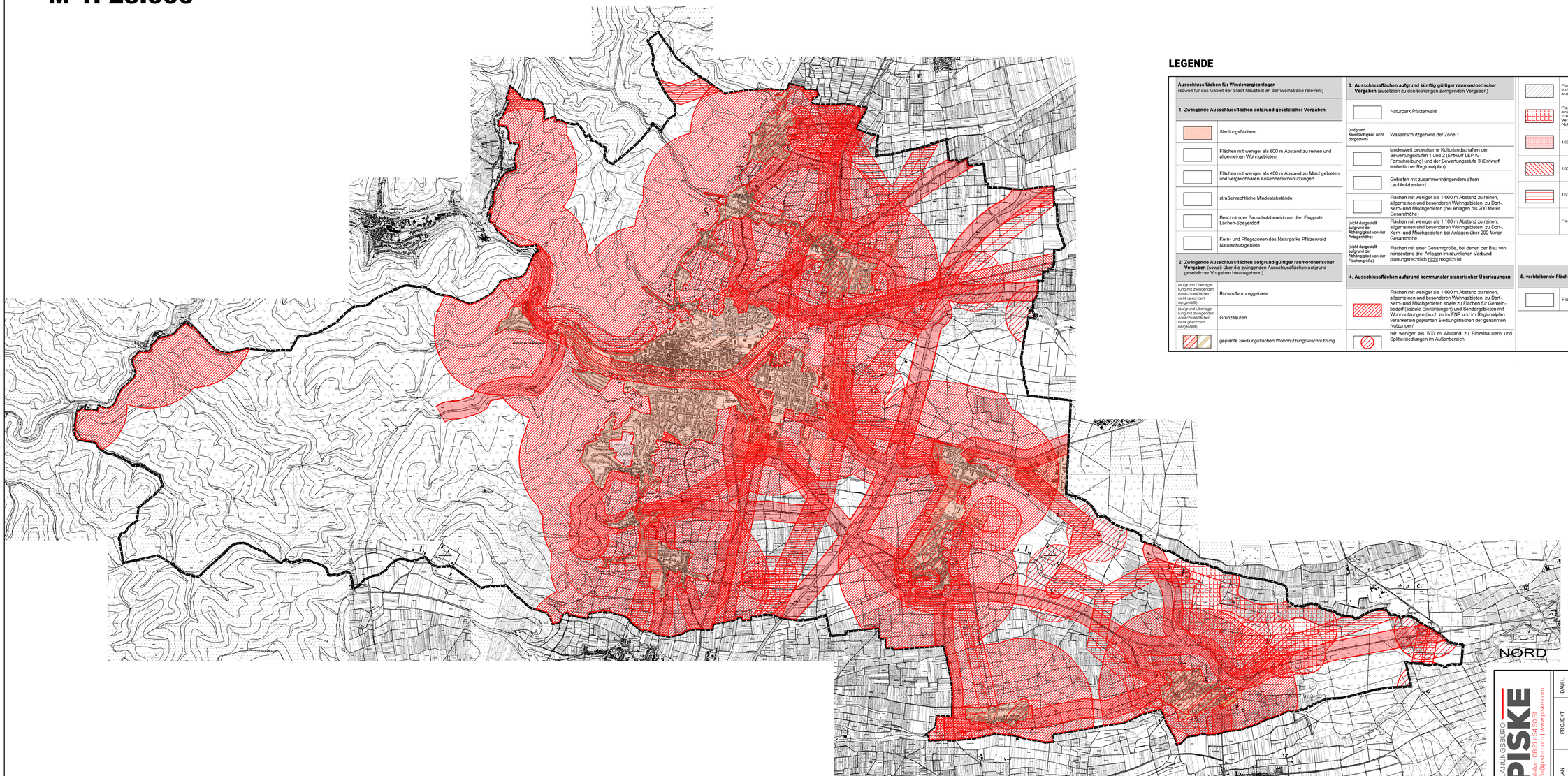

LEGENDE

Ausschlussflächen für Windenergieanlagen
(soweit für das Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße relevant)

1. Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben

- Siedlungsflächen
- Flächen mit weniger als 600 m Abstand zu reinen und allgemeinen Wohngebieten
- Flächen mit weniger als 400 m Abstand zu Mischgebieten und vergleichbaren Außenbereichsnutzungen
- straßenrechtliche Mindestabstände
- Beschränkter Bauschutzbereich um den Flugplatz Lachen-Speyerdorf
- Kern- und Pflegezonen des Naturparks Pfälzerwald Naturschutzgebiete

2. Zwingende Ausschlussflächen aufgrund gültiger raumordnerischer Vorgaben (soweit über die zwingenden Ausschlussflächen aufgrund gesetzlicher Vorgaben hinausgehend)

- (aufgrund Überlagerung mit zwingenden Ausschlussflächen nicht gesondert dargestellt) Rohstoffvorranggebiete
- (aufgrund Überlagerung mit zwingenden Ausschlussflächen nicht gesondert dargestellt) Grünzäsuren
- geplante Siedlungsflächen Wohnnutzung/Mischnutzung

3. Ausschlussflächen aufgrund künftig gültiger raumordnerischer Vorgaben (zusätzlich zu den bisherigen zwingenden Vorgaben)

- Naturpark Pfälzerwald
- (aufgrund Klarflächigkeit nicht dargestellt) Wasserschutzgebiete der Zone 1
- landesweit bedeutsame Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (Entwurf LEP IV- Fortschreibung) und der Bewertungsstufe 3 (Entwurf einheitlicher Regionalplan)
- Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand
- Flächen mit weniger als 1.000 m Abstand zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten (bei Anlagen bis 200 Meter Gesamthöhe)
- (nicht dargestellt aufgrund der Abhängigkeit von der Anlagenhöhe) Flächen mit weniger als 1.100 m Abstand zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe
- (nicht dargestellt aufgrund der Abhängigkeit von der Flächengröße) Flächen mit einer Gesamtgröße, bei denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich nicht möglich ist.

4. Ausschlussflächen aufgrund kommunaler planerischer Überlegungen

- Flächen mit weniger als 1.000 m Abstand zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten sowie zu Flächen für Gemeinbedarf (soziale Einrichtungen) und Sondergebieten mit Wohnnutzungen (auch zu im FNP und im Regionalplan verankerten geplanten Siedlungsflächen der genannten Nutzungen)
- mit weniger als 500 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich,
- Flächen mit weniger als 400 m Abstand zu Gewerbe- und Industriegebieten und vergleichbaren Sondergebieten mit ausnahmsweise zulässiger Wohnnutzung
- Flächen mit weniger als 150 m Abstand zu Kleingartenanlagen, Friedhöfen, öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen und Sportanlagen (auch zu im FNP verankerten geplanten Flächen der genannten Nutzungen)
- 150 m zu klassifizierten Straßen
- 150 m zu Bahnlinien
- 150 m zu oberirdischen Hauptversorgungsleitungen
- Flächen kleiner als 10 ha

5. verbleibende Flächen

- Flächen für die kein Ausschlusskriterium zutrifft

PLANUNGSBÜRO PISKE
Telefon 06 21 / 54 50 91
info@piske.com | www.piske.com

BAUH.	Stadt Neustadt an der Weinstraße	PROJ.NR.	1683
BEARB.	Vi	PLAN NR.	3
PROJEKT	Windpotenzialstudie	GEZ.	JS
		MASSTB.	1:25.000
BL.GR.	119/62	DATUM	Juli 2017
PLAN	Ausschlussflächen aufgrund kommunaler Planungsvorgaben für Windenergieanlagen		
BAUH.			